

Hinweis zur Gewerbeanmeldung

Wer den selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes oder den Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbständigen Zweigstelle anfängt, muss dies der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.

Anzeigepflichtig sind natürliche Personen (Einzelunternehmen, Personengesellschaften) und juristische Personen (z. B. GmbH, Aktiengesellschaften, e.V. u.a.).

Die Anzeige muss unter Verwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Vordrucks Gewerbeanmeldung (GewA1) erfolgen.

Bei persönlicher Erstattung der Anzeige wird die Identität des Anzeigenden anhand seiner Personaldokumente (Personalausweis oder Reisepass) überprüft.
Bei Erstattung der Gewerbeanzeige durch einen Bevollmächtigten bedarf es einer Vollmacht.
Bei Zustellung der Anzeige per Post, Mail oder Fax ist eine Kopie des Personaldokuments als Identitätsnachweis beizufügen.

Die Bescheinigung der Anzeige berechtigt nicht zum Beginn des Gewerbebetriebes, wenn dafür noch eine Erlaubnis oder eine Eintragung bei der Handwerkskammer o.ä. notwendig ist.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Abs. 1 bis 3 Gewerbeordnung eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.

Bearbeitung:

Die Behörde bescheinigt gemäß §15 Gewerbeordnung den Empfang mangelfreier Anzeigen. Die tatsächliche Bearbeitungszeit kann sich verzögern, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig eingereicht werden.

Hinweise für ausländische Staatsangehörige:

Ausländer mit Ausnahme der EU/EWR-Ausländer, die in eigener Person im Inland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben wollen, bedürfen einer Aufenthaltsbescheinigung der dafür zuständigen Ausländerbehörde, nach der ihnen die Ausübung des betreffenden Gewerbes ausländerrechtlich gestattet ist.

Erforderliche Unterlagen/Formulare:

- ausgefüllter und unterschriebener Vordruck zur **Gewerbeanmeldung (GewA1)**.
- Personalausweis/ Meldebescheinigung, Reisepass, ggf. Vollmacht
- **bei juristischen Personen zusätzlich: Kopie des aktuellen Registerauszuges, z. B. Handelsregister/Genossenschaftsregister,**
oder Kopie des Gesellschaftervertrages und die Anmeldung zum Amtsgericht
- bei Handwerk/handwerksähnliche Tätigkeiten:
die Handwerkskarte oder der Antrag auf eine Handwerkskarte
- Kopie Mietvertrag über Betriebsstätte

Gebühren:

je 60 Euro für natürliche Personen
je 80 Euro für juristische Personen

Stand 01.02.2023